

Aus dem Inhalt:

Mehr Bürgerbeteiligung in M-V	2
Neue Debattenkultur im Landtag M-V	3
Straßenausbaubeiträge	4
Begriff „Selbstverwalter“ nicht Reichbürgern überlassen	6
Neue Förderbroschüre	7
Neue Marke „Grüne Gewerbegebiete“	8
Greifswald baut Riesen-Solarthermie-Anlage	8
Rostock schließt ersten Glasfaser-Kunden an	9
Zuschuss für Digitalisierung im ÖPNV in NWM	10
Bund relaucht Breibandförderprogramm	11
VKU bietet E-Vergabe-Portal an	12
Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse	13
WEMAG baut Ladeinfrastruktur aus	15
Termine	16
Termine der Bundes-SGK	17
Impressum	17
Aus der Rechtsprechung	
Fraktionszuwendungen an die NPd	18
Amtshaftung bei Brandbekämpfung	19
Entgangener Arbeitsverdienst bei Selbstständigen	21
Verletzung der Informationsrechte eines Stadtvertreters	26
Entscheidungen zum Fundtierrecht	29

E-Mail-Adresse:

sgk@kommunales.com

Veränderungen in der Landesgeschäftsstelle

Liebe SGK-Mitglieder,

unsere Ausschreibung hatte Erfolg. Zum 01.10.2018 heißt die „Neue“ bei uns im SGK-Team Linda Bode.

Linda ist Diplom-Ingenieurin für Raumplanung. Vielen in der SGK Mecklenburg-Vorpommern ist sie noch bekannt. Von 2002 bis 2010 war sie Mitglied im Landesvorstand der SGK M-V. Von 2010 bis 2011 hat sie bereits als Referentin für die SGK gearbeitet. Danach ist sie aus persönlichen Gründen (Umzug) aus der Geschäftsstelle ausgeschieden, hat jedoch bis heute regelmäßig für uns Baurechtseminare durchgeführt.



In den letzten Jahren war Linda in Niedersachsen und Schleswig-Holstein vor allem in der Dorferneuerung tätig und hat bei Amts- und Kreisentwicklungskonzepten sowie Leitprojekten der Metropolregion Hamburg mitgearbeitet. Inhaltliche Schwerpunkte ihrer Arbeit waren u. a. die Sicherstellung der Mobilität in ländlichen Regionen und die Stärkung und Entwicklung von ländlichen Gemeinden.

Auch in Niedersachsen war Linda in der SGK aktiv. Vor allem auf Kreisebene im Landkreis Stade, aber auch von 2015 bis 2018 als Mitglied im Landesvorstand der niedersächsischen SGK. Nun ist Linda mit ihrem Mann zurück nach Mecklenburg-Vorpommern gekommen und lebt seit diesem Monat wieder in Schwerin.

Wir freuen uns auf eine erfolgreiche und gute Zusammenarbeit.

das SGK-Team

Mehr Bürgerbeteiligung in M-V

Die Koalitionsfraktionen wollen eine weitere Form der Bürgerbeteiligung, nämlich die Möglichkeit von Volksbefragungen einführen.

Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Politik nimmt weiter ab. Umso mehr, als populistische Kräfte vermeintliche Ungerechtigkeiten aufgreifen und einfache Lösungen für komplexe Sachverhalte versprechen. Was aus der Umsetzung solcher einfachen Lösungen folgen würde, wird dabei bewusst ausgeblendet. Dem Zuspruch dieser vermeintlichen Problemlöser tut dies allerdings keinen Abbruch. Die Verteidiger und Verteidigerinnen der repräsentativen Demokratie tun sich schwer, ebenso „flach“ zu kontern. Dies lässt unser Verantwortungsbewusstsein auch gar nicht zu.



www.landtag-mv.de

Was wir jedoch tun können, ist zu versuchen, unsere Bürgerinnen und Bürger in die Entscheidungen – sei es auf Landesebene oder auf kommunaler Ebene – besser einzubinden. Das wollen wir auf Landesebene mit der Möglichkeit der qualifizierten Volksbefragung schaffen. Dabei soll nicht nur eine Ja-/Nein-Abstimmung möglich sein, sondern möglich wären auch inhaltliche Alternativfragen, bei denen wir zwei alternative Lösungen der Bevölkerung zur Entscheidung vorlegen. Nötig als Voraussetzung dazu ist allerdings

eine Verfassungsänderung, und dafür benötigen wir eine Zweidrittelmehrheit im Landtag.

Die Vorschläge im Gesetzentwurf, der in die Ausschüsse überwiesen wurde, sehen vier Kernpunkte vor:

1. Voraussetzung für die Einleitung einer qualifizierten Volksbefragung sind übereinstimmende Beschlüsse von Landesregierung und Landtag.
2. Der Gegenstand der Volksbefragung muss von besonderer und landesweiter Bedeutung sein und in die Entscheidungszuständigkeit des Landes fallen.
3. Für die Annahme eines Vorschlags gelten dieselben Regeln wie beim Volksentscheid: Die Mehrheit der Abstimmenden muss zustimmen. Und diese Mehrheit muss mindestens ein Viertel der Wahlberechtigten in Mecklenburg-Vorpommern umfassen.
4. Kommt diese Mehrheit zustande, ist die Landesregierung an das Ergebnis der Volksbefragung gebunden.

Die erste Volksbefragung nach erfolgter Änderung der Verfassung soll zum Thema „Wahlalter 16“ erfolgen. Wir wollen konkret erfahren, ob es eine Mehrheit in der Bevölkerung dafür gibt, bereits 16- und 17-Jährige an Landtagswahlen teilhaben zu lassen. Diese Volksbefragung soll möglichst im Zuge der Kommunal- und Europawahlen 2019 erfolgen.

M. T.

Neue Debattenkultur im Landtag M-V

Selten, aber möglich: Alle Fraktionen bringen gemeinsamen Antrag ein

Landtagsdebatten sind oft ermüdend, außer für die Fachpolitikerinnen und -politiker mitunter extrem unspannend und darüber hinaus durch angemeldete Redeblöcke in der Zeitspanne für die einzelnen Tagesordnungspunkte ggf. sehr ausufernd und daher schlecht planbar.

Auch die Möglichkeit von Aussprachen wurde in letzter Zeit verstärkt genutzt. Diese Möglichkeit eröffnet den Abgeordneten - ohne einen konkreten Antrag in diese oder jene Richtung zu stellen - vermeintliche Missstände (Opposition) oder gut Gelungenes (Koalition) ausführlich zu besprechen. Die Fraktionen sagen also ihre Meinung zu einem bestimmten Thema, ohne am Schluss irgendetwas abzustimmen bzw. zu beschließen.

Das soll nun möglichst mit Wirkung zum 01.01.2019 geändert werden. Und so wurde ein gemeinsamer Antrag aller Fraktionen zur Änderung der Geschäftsordnung in die Septemberlandtagssitzung des Landtags M-V eingebracht.

„Ziel ist es, lebendigere Landtagsdebatten zu bekommen, die auch für die mediale Berichterstattung interessanter werden. Gleichzeitig sollen sie zeitlich kompakter und besser planbar werden. Plenartage mit einer Länge von 12 Stunden oder mehr sind weder den Abgeordneten, noch den Mitarbeitern von Landtagsverwaltung und Fraktion, Medien oder der interessierten Öffentlichkeit zuzumuten.“

(PM SPD-Landtagsfraktion)

Zentrale Punkte der Änderungen sind die Einführung von Kurzinterventionen. Ähnlich wie im Bundestag soll es einheitliche Redezeiten statt variabler Redezeitblöcke für normale Aussprachen/Antragsberatungen geben. Außerdem soll die Befragung der Regierung lebendiger und spontaner erfolgen können.

Im Einzelnen sieht der Antrag vor:

► Es soll nur noch eine Aussprache je Fraktion in einer Sitzungswoche geben.

► Die Frist zur Beantwortung kleiner Anfragen wird für die Landesregierung auf 20 Werktage verdoppelt. (Die Zahl der „Kleinen Anfragen“ – in der Regel durch die Opposition – sind derart angewachsen, dass die adäquate Beantwortung in der dafür vorgesehenen Zeit nicht mehr ausreicht.)

► Die bisherige Fragestunde wird durch eine direktere Befragung der Landesregierung abgelöst. Die Fragestellenden benennen nur noch im Voraus das Thema für die Fragestunde. Die Landesregierung entscheidet dann, welches Regierungsmitglied zuständig ist und entsprechend antwortet. Dies umfasst auch den Zuständigkeitsbereich der Ministerpräsidentin. Nachfragen zur Antwort sind möglich.

(Zurzeit müssen Fragen vorab schriftlich eingereicht werden. Der oder die Fragestellende tritt während der Fragestunde ans Mikro, verliest die Frage und ein Mitglied der Regierung verliest dazu die Antwort.)



Ministerpräsidentin Manuela Schwesig

► Die sog. Kurzintervention wird eingeführt. Sie ermöglicht eine direkte Erwiderung auf einen Redner/eine Rednerin (max. zwei Minuten), der Redner/die Rednerin kann ebenfalls zwei Minuten antworten. Es sind maximal zwei Kurzinterventionen pro Debattenbeitrag zugelassen.

► Zukünftig soll es feste Redezeiten geben. Dabei erhält jede Fraktion als Grundstock jeweils 5 Minuten und darüber hinaus 30 Sekunden je Fraktionsmitglied.

Der Gesetzentwurf ist nun zur Beratung in die Ausschüsse - federführend in den Rechtsausschuss - überwiesen worden.

M.T.

Kommunalabgaben – Straßenausbaubeiträge die Nächste

Veranstaltung 20.08.2018 in Roggentin

Zahlreiche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker waren unserer Einladung zu einem Meinungsaustausch bezüglich der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern gefolgt.



https://cdn.pixabay.com/photo/2018/04/11/08/56/pattern-3309901_1280.jpg

Die Diskussion war nicht so kontrovers, wie es bei der schwierigen Materie zu erwarten gewesen wäre. Die generelle

Abschaffung wurde nur von einzelnen Teilnehmenden verfolgt. Herausgearbeitet wurde jedoch, dass die Erhebung von Anliegerbeiträgen oft als ungerecht empfunden wird und dies ganz konkrete Ursachen hat. Zum einen haben sich die Kosten für Ausbaumaßnahmen in den letzten Jahren erheblich erhöht. Zum anderen machen viele Gemeinden von den vorhandenen Möglichkeiten, betroffenen Anliegerinnen und Anliegern mit Billigkeitsmaßnahmen entgegenzukommen, nur unzureichend Gebrauch. Beides führt dazu, dass die in Rechnung gestellten Beträge für die Betroffenen oftmals unverhältnismäßig hoch sind und das Begleichen derselben im verlangten Zeitraum manchmal schier unmöglich realisiert werden kann.

Einig waren sich die Anwesenden schnell darüber, dass die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in keinem Fall

dazu führen dürfe, dass Grundeigentum aufgegeben werden muss, weil sonst der fällige Beitrag nicht aufgebracht werden kann.

Als kurzfristig wurde jedoch das „einfache“ Abschaffen von Anliegerbeiträgen empfunden. Dies auch aus dem Grund, da dies eine Ungleichbehandlung mit denen, die bereits Beiträge bezahlt haben, aber auch jenen, die aufgrund eines Bundesgesetzes auch weiterhin Beiträge bezahlen müssen, bedeuten würde. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn in einem Sanierungsgebiet von den bevorteilten

Grundeigentümern nach dem Baugesetzbuch des Bundes Ausgleichsbeiträge erhoben werden.

Gefordert wurde letztendlich von den Verantwortungsträgern, zu prüfen, wie die Erhebung von Beiträgen „gedeckt“ werden kann, ob ggf. andere Maßstäbe für die Berechnung zugrunde gelegt werden können, wie den Gemeinden mehr Möglichkeiten eingeräumt werden können, auch bei nicht so guter Kasenslage Billigkeitsmaßnahmen „zu ziehen“ und vor allen Dingen, wie Betroffene besser und frühzeitiger beteiligt werden können.

Öffentliche Anhörung im Innenausschuss

Am 6. September führte der Innenausschuss des Landtags M-V die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - Abschaffung der Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen -, zum Gesetzentwurf der Fraktion der BMV – Abschaffung der Straßenausbaubeiträge - sowie zum Antrag der Fraktion DIE LINKE - Erhebung ungerechter Straßenausbaubeiträge stoppen - durch.

Der Vertreter des VDBG (Verband Deutscher Grundstücksnutzer) und Vertreter von Bürgerinitiativen zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen sprachen sich einmal mehr für die generelle Abschaffung der Anliegerbeiträge aus. Hauptargumentationslinie dabei war, dass diese unzeitgemäß seien, ein konkreter Vorteil der Grundstückseigentümer damit nicht verbunden sei und wir uns hierbei sowieso auf dem Feld der Daseinsvorsorge bewegen würden. Straßen seien für „Jedermann“ nutzbar, so müsse auch die Allgemeinheit dafür aufkommen.

Das sahen insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Ebene naturgemäß ganz anders. Hier schlugen die Argumente zu Buche,

dass sehr wohl ein Vorteil für die Grundstückseigentümer bestehen würde. Die Abkehr von der Beitragserhebung würde außerdem dem durch die Kommunalverfassung gebotenen Vorrang eigener Einzahlungen zur Erfüllung von Aufgaben widersprechen. Zudem stünden dann noch weniger Mittel zur Verfügung, um notwendige Maßnahmen umzusetzen. Auch würde dies eine Ungleichbehandlung der Grundstückseigentümer in Sanierungsgebieten bedeuten. Diese zahlen nach dem Bundesbaugesetz sog. Ausgleichsbeiträge - in denen auch Straßenausbaubeiträge enthalten sind. Diese wären auch nach Tilgung der Straßenausbaubeiträge aus unserem KAG weiterhin fällig.

Durchaus vorstellbar sei jedoch, Billigkeitsregelungen in das KAG aufzunehmen sowie neue Bemessungsmaßstäbe einzuführen, um Härten abzufedern bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen.

Leider hatte die „Interessengemeinschaft der Anlieger Rogahner Straße“ in Schwerin zwischenzeitlich ihre Meinung geändert. Hängen nach wie vor Transparente „Straßenausbau ja, aber für die

Bürger bezahlbar“ oder ähnliche, die für vernünftige Kompromisslösungen sprechen, an den Zäunen der Grundstücksbesitzer, so forderte der Vertreter der Initiative nun die komplette Abschaffung der Anliegerbeiträge.

Die von der AFD geforderte „Kann-Regelung“ wurde nahezu von allen Angehörten abgelehnt.

Mit dem Vorschlag der Linken konnte man sich auch nicht so recht anfreunden.

So blieb zum Schluss die Frage: „Abschaffen oder nicht abschaffen?“ Und natürlich: wenn ja, wer kommt für die Einnahmeausfälle der Gemeinden auf

und wie will man diese überhaupt sachgerecht bemessen? Oder, wie werden Ungleichbehandlungen vermieden? Was ist mit denen, die bereits gezahlt haben?

(Zum Nachlesen: Für die öffentliche Anhörung wurde ein Wortprotokoll beantragt, dass in Kürze auf der Homepage des Innenausschusses zu finden sein wird.)

Nun sind die Koalitionsfraktionen am Zuge, die unterschiedlichen Interessen abzuwägen und geeignete Vorschläge auf den Tisch zu legen.

M. T.

Begriff „Selbstverwalter“ darf nicht Reichsbürgern überlassen werden

Pressemitteilung des Städte- und Gemeindetags M-V vom 13.08.2018

Der Städte- und Gemeindetag macht sich Sorgen um den Umgang mit dem Begriff „**Selbstverwalter**“. In den Berichten der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder werden inzwischen Reichsbürger und Selbstverwalter in einem Atemzug genannt (z. B. M-V: „*Die Zahl sogenannter Reichsbürger und Selbstverwalter, die die Bundesrepublik nicht anerkennen, stieg binnen anderthalb Jahren von 300 auf 400. Die Organisation dieser Extremisten nehme zu, sagt Innenminister Lorenz Caffier.*“). Damit gehen die Verfassungsschutzbehörden sprachlich diesen Problembürgern auf den Leim. „*Wenn diese sich selbst ‚Selbstverwalter‘ nennen, sollte dies nicht von den Behörden so übernommen werden*“, so Andreas Wellmann, Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern.

„*Denn Selbstverwaltung ist für viele Organisationsformen ein wesentliches Merkmal der Demokratie und Mitwir-*

kung, beginnend bei der kommunalen Selbstverwaltung in den Städten und Gemeinden, über die der Hochschulen, Vereine etc. Das hat sich bewährt“, so Wellmann, „*die Demokratie und Teilhabe gestärkt und mehr davon wäre sicher auch besser als weniger. Deswegen verharmlost die Übernahme dieses Begriffes ‚Selbstverwalter‘ für Personen, die unseren Staat von Grund weg ablehnen, deren Ansinnen. Solche Menschen sind gerade keine Selbstverwalter, sondern schlicht weg Staatsverweigerer.*“ Dies sollte in der Diskussion klargestellt werden.

Es grenzt an Beleidigung der Menschen, die sich insbesondere ehrenamtlich in der kommunalen Selbstverwaltung engagieren, wenn der zutreffende Begriff für ihr Engagement nun im Verfassungsschutzbericht synonym für Reichsbürger und andere Staatsverweigerer verwandt wird.

In diesen Wochen ist zu Recht darauf hingewiesen, dass manche Begrifflich-

keiten, die im Umgang mit Flüchtlingen gewählt werden, schon unzulässige politische Wertungen enthalten. Dies muss aber bitte auch umgekehrt gelten:

„Positive Begriffe dürfen nicht in der Extremismus-Ecke landen“, so Klaus-Michael Glaser vom Städte- und Gemeindetag.

Neue Förderbroschüre 2018 erschienen

Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit vom 14.08.2018

Förderbroschüre 2018 erschienen: Die aktuellen Förderprogramme und Förderrichtlinien in Mecklenburg-Vorpommern sind ab sofort auch als Broschüre erhältlich. Die über 200-seitige Broschüre enthält Informationen zu Förderinstrumenten für die gewerbliche Wirtschaft, das Handwerk, die freien Berufe sowie kommunale und private Investoren in Mecklenburg-Vorpommern. [...] Neben den Erläuterungen zu einzelnen Programmen listet die Broschüre Ansprechpartner und Kontaktadressen zur Begleitung der einzelnen Vorhaben auf.

Anreize, um Investitionen zu ermöglichen

Die Bandbreite der Unterstützungsmöglichkeiten ist groß. [...] Neben den Programmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur bei Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft und beim Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur werden Hilfen bei Existenzgründungen, Unternehmensberatungen, Vorhaben zur Fachkräftegewinnung und -qualifizierung, Beteiligung an Messen im In- und Ausland, Verbundforschungsvorhaben sowie beim Einsatz von Technologien und Innovationen und der Anwendung neuer Verfahren zur Schonung von Umwelt und Energien aufgelistet. Außerdem werden Programme für die Bereiche Landwirtschaft, Fischerei, Aquakultur, Städtebau und Wohnraummodernisierung sowie zum Denkmalschutz kulturhistorischer Bausubstanz vorgestellt. [...]

Alle Informationen sind im Internet unter www.wm.regierung-mv.de abrufbar. Die Förderfibel ist kostenlos im Wirtschaftsministerium, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, unter der Faxnummer 0385/588-5067 erhältlich oder kann per E-Mail bestellt werden unter: presse@wm.mv-regierung.de. Die komplette Broschüre kann auch als pdf-Datei heruntergeladen werden (www.wm.mv-regierung.de unter Presse - Publikationen - Wirtschaftsförderung).



[Förderfibel MV 2018 - Druck 20-06-2018.pdf](#)
[\(PDF, 1.78 MB\)](#)

M-V mit neuer Marke „Grüne Gewerbegebiete“

Mecklenburg-Vorpommerns Energieminister Christian Pegel will ein neues Qualitätslabel für Gewerbegebiete etablieren. Strom und Wärme sollten dabei aus regenerativen Quellen kommen.

Strom und Wärme aus erneuerbarer Energie sowie ein sparsamer Flächenverbrauch sollen die Kriterien für das Öko-Label „Grünes Gewerbegebiet“ sein, das Landesenergieminister Christian Pegel (SPD) etablieren will. „Damit entsteht ein neues Qualitätsmerkmal für Gewerbe- und Industriegebiete zum Vorteil aller“, sagte Pegel bei der Eröffnungsveranstaltung eines „Landesdialogs“ am Montag in der Zuckerfabrik Anklam laut Pressemitteilung. Ziel sei, dass sich Unternehmen, Vermarkter von Gewerbe- und Industriegebieten sowie Kommunen aktiv für eine nachhaltige Entwicklung einsetzen.

Zentrales Kriterium für die Vergabe des Gütesiegels soll die Verwendung von Strom und Wärme aus regenerativen Quellen sein. Durch vorbildlichen Um-

gang damit, innovative Vernetzung von Unternehmen oder auch Kampagnen, die das Umfeld solcher Gewerbegebiete einbeziehen, könnten „Grüne Gewerbegebiete“ zusätzliche Qualitätsstufen erreichen.

Innovative Energiekonzepte

Mehrere Gewerbestandorte in Mecklenburg-Vorpommern verfügen nach Pegels Worten bereits über eine regenerative Energieversorgung und über Energiekonzepte. Andere wiesen gute Potenziale auf. Ein Beispiel sei das Industrie- und Gewerbegebiet Anklam: Die dort ansässige Zuckerfabrik erzeuge aus Reststoffen der Zuckerrübenverarbeitung Biomethan und speise es ins Erdgasnetz ein. Sie erzeuge und vermarkte außerdem Bioethanol, stelle aus dem Abwasser der Zuckerrüben-Waschanlage Klärgas her und versorge die Anklamer Schwimmhalle mit Wärme. Die Marke „Grünes Gewerbegebiet“ ist Teil eines EU-Projektes.

Quelle: www.zfk.de

Greifswald baut Riesen-Solarthermie-Anlage

Die Stadtwerke Greifswald modifizieren die Fernwärmeversorgung. Sie haben bei der jüngsten iKWK-Ausschreibung einen Zuschlag bekommen. Inbetriebnahme der Solarthermie-Anlage ist im Jahr 2021.

Die Stadtwerke Greifswald bauen ihr Fernwärmesystem um. Derzeit wird die Fernwärme zu 75 Prozent aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erzeugt, 25 Prozent kommen aus Kesseln. Hauptaggregat für die KWK ist das Heizkraftwerk am Helmschäger Berg mit einer Leistung von 13,8 MW_{el} und 125 MW_{th}. Hinzu kommen noch die Blockheizkraftwerke Altstadt (6 MW_{th};

5,36 MW_{el}) , Greifswalder Thermoinsel (5,7 MW_{th}; 0,66 MW_{el}) und Jungfernwiese (4,6 MW_{th}; 4,3 MW_{el}). Alle Aggregate nutzen Erdgas als Energieträger.

Im Rahmen ihrer Wärmestrategie 2020 installieren die Stadtwerke nun ein weiteres Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer Leistung von 4,5 MW und eine innovative Kraft-Wärme-Kopplungs(iKWK)-Anlage am Helmschäger Berg. Für beide Projekte erhielt das Unternehmen jüngst einen Zuschlag bei der KWK- und der iKWK-Ausschreibung vom 1. Juni.

KWK-Anteil wird erhöht

Mit den Neuerungen erhöhen die Stadtwerke den KWK-Anteil an der Fernwärme ab 2020 auf 82 Prozent. Durch einen Drei-Prozent-Anteil der Solarthermie schrumpft der Kesselanteil auf 15 Prozent.

Die Stadtwerke mussten handeln: „Bislang verdienten wir mit der Energieerzeugung jährlich drei bis 3,5 Mio. Euro. Allerdings läuft demnächst die Förderung für unsere Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) aus“, erklärte Geschäftsführer Thomas Prauße jüngst der „Ostsee-Zeitung“. Um nun neue Einnahmen zu generieren, haben die Stadtwerke die Wärmestrategie 2020 entwickelt. Die Investition beträgt rund 22 Mio. Euro.

BHKW kommen zum Standort Helmschäger Berg

Zum BHKW: Am Standort Helmschäger Berg soll ein weiteres BHKW mit einer Leistung von 4,5 MW installiert werden. Diese Anlage soll im Jahr 2019 in Betrieb gehen.

Zum innovativen KWK-System: Auch bei dieser Anlage wird als Basis ein 4,5 MW starkes BHKW verbaut. Hinzu kommen noch ein 5-MW-Power-to-Heat-Aggregat und eine große Solarthermie-Anlage - die größte in Deutschland, wie Prauße der "Ostsee-Zeitung" verriet. Sie nimmt eine Fläche von sieben Fußballfeldern ein und stellt eine Wärmemenge von sieben Gigawattstunden bereit.

Für die Solarthermie-Anlage ist noch ein Bebauungsplan nötig

Das BHKW wird ebenfalls am Helmschäger Berg installiert. Für die Kollektoren sind Flächen vorgesehen, die in der Nähe des Helmschäger Berges liegen, aber der Universitäts- und Hansestadt und der Peter-Warschow-Stiftung gehören. Da es etwa zwei Jahre dauert, bis ein Bebauungsplan genehmigt werde, können die Stadtwerke erst 2020 bauen und die Anlage 2021 in Betrieb nehmen. Um das System auszugleichen, ist noch der Bau eines Wärmespeichers mit rund 250 MWh Kapazität geplant.

„Bis 2035 sollen zwei weitere innovative KWK-Systeme entstehen, um dann zehn Prozent der Fernwärme zu 100 Prozent grün zu erzeugen“, erklärte Prauße der „Ostsee-Zeitung“. Ferner ist noch der Bau einer Fernwärmeleitung zwischen Hauptnetz und Thermoinsel geplant.

Bedeutendes Projekt

Das Projekt ist anspruchsvoll: „Die Umsetzung der Wärmestrategie 2020 ist heute so bedeutend wie einst das Energiekonzept der Stadt Greifswald von 1991, infolgedessen die Wärmeversorgung der Stadt in die eigenen Hände genommen wurde“, erklärte das Unternehmen.

Quelle: www.zfk.de

Rostock schließt ersten Glasfaser-Kunden an

Das Technologiezentrum Warnemünde ist an das Glasfasernetz der Stadtwerke Rostock angebunden. Nun sollen weitere Kunden gewonnen werden.

Die Stadtwerke Rostock AG haben mit dem Anschluss des ersten Kunden an das Glasfasernetz mit der Breitbandversorgung für Gewerbekunden begonnen. Darüber informierten Senator Chris Müller-von Wrycz Rekowski, Oli-

ver Brännich (SWR AG) und Christian Weiß (Rostock Business) bei einem Pressegespräch im Technologiezentrum Warnemünde. Das Zentrum ist erster Kunde der Dienstleistung der Rostocker Stadtwerke.



https://pixabay.com/de/photos/?q=glasfasterkabel&hp=&image_type=all&order=popular&cat=&min_width=&min_height=

Das Unternehmen betreibt für die Steuerung und Überwachung ihrer Wärme-, Erdgas- und Stromnetze bereits ein ausgedehntes Kommunikationsnetz in der Hansestadt. Es liegt daher nahe, als Stadtwerke zukünftig

auch für Endkunden Glasfaseranschlüsse anzubieten. „Wir werden durch zukunftsfähige und bezahlbare Glasfaserinfrastruktur einen Beitrag auf dem Weg zur Gigabit-Gesellschaft in der Hansestadt Rostock leisten“, erklärte Vorstandsvorsitzender Oliver Brännich.

Das zukünftige Angebot des Unternehmens erstreckt sich im ersten Schritt auf Gewerbekunden in ausgewählten Gebieten. Hier wollen die Stadtwerke mit einem preislich attraktiven Produkt ihren Kunden die zukunftsfähige Kommunikation auf Basis von durchgängiger Glasfaserinfrastruktur anbieten. In enger Abstimmung mit der Hansestadt Rostock und Rostock Business werden die Stadtwerke Rostock AG die Bedarfe analysieren und die nächsten Gebiete für den Ausbau festlegen.

Quelle: www.zfk.de

Nordwestmecklenburg erhält Zuschuss für Digitalisierung im ÖPNV

Pressemitteilung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung vom 20.08.2018

Infrastrukturminister Christian Pegel hat [...] einen Zuwendungsbescheid für die Digitalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Landkreis Nordwestmecklenburg an Landrätin Kerstin Weiss übergeben. Das Land unterstützt das Vorhaben mit 81.000 Euro (Fördersatz 75 Prozent). Die Mittel werden nach der Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und Maßnahmen im ÖPNV aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt.

„Der Landkreis und das kommunale Verkehrsunternehmen Nahbus planen, sämtliche Verkehrsleistungen zu digi-

alisieren. Mit einer App für Nordwestmecklenburg soll den Fahrgästen des ÖPNV eine Auskunftsplattform angeboten werden, dank derer sie per Smartphone schnell und unkompliziert die gewünschten Auskünfte erhalten. Ich begrüße die Initiative, im Nahverkehr neue Wege einzuschlagen und unterstütze dieses Vorhaben gern“, sagt Minister Pegel.

Die App soll Fahrgästen ab dem Frühjahr 2020 unter anderem Anschlussmöglichkeiten an den Schienenpersonennahverkehr, Anschluss- und Bestellmöglichkeiten für den flächendeckenden Anrufbus und die Ankünfte und Abfahrten der Busse in Echtzeit anzeigen. Außerdem sollen die Nutze-

rinnen und Nutzer wichtige Informationen, zum Beispiel zu witterungsbedingten Änderungen oder Ausfällen des

ÖPNV, direkt auf ihr Smartphone erhalten.

Bund relaucht Breitbandförderprogramm

Statt Kupfer wird Glasfaser gefördert und das Förderverfahren deutlich vereinfacht. Der Höchstbetrag steigt von 15 auf 30 Mio. Euro. Auch finanzschwache Kommunen profitieren von den neuen Bestimmungen. Und was sich sonst alles ändert:



<https://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Breitbandfoerderung/breitbandfoerderung.html>

In den Breitbandausbau mit Glasfaserleitungen dürfte jetzt deutlich mehr Schwung kommen: Das Bundesverkehrsministerium (BMVI) legte dazu das Förderprogramm für Gebiete, in denen kein marktgetriebener Ausbau stattfindet, neu auf und vereinfacht das Verfahren wesentlich. Die ZfK stellt die Änderungen vor:

- Kommunen, die bisher auf Kupfer gesetzt haben, können ihr Projekt noch bis Ende des Jahres auf Glasfaser umstellen. Der Bund stockt dazu den Bundesanteil entsprechend auf. Den Ländern sei es freigestellt, den höheren Eigenmittelbetrag der Kommune zu übernehmen.

Kriterienkatalog entfällt künftig

- Künftig sollen die Anträge nicht mehr über einen mehrmonatigen Zeitraum gesammelt, sondern fortlaufend bearbeitet werden. Der Kriterienkatalog

wird abgeschafft, so dass die Mittel zügig nach Einreichung des Antrags bewilligt werden können, so das BMVI.

- Für Kommunen reicht es, mit dem Ergebnis des Markterkundungsverfahrens die Förderfähigkeit des beantragten Gebiets nachzuweisen. Ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zur Begründung des gewählten Fördermodells ist nicht mehr nötig. Ebenso entfällt der detaillierte Finanzierungsplan bei der Antragsstellung. Es reicht, wenn die Kommune den voraussichtlichen Förderbedarf vorläufig schätzt.

Verdoppelung des Förderhöchstbetrags

- Der Bund erhöht zudem den Förderhöchstbetrag von 15 auf 30 Mio. Euro. Eine mögliche Verteuerung der Projekte im Zuge der Ausschreibung des Vorhabens soll künftig berücksichtigt werden. Für die Bundesförderung sei der im Ausschreibungsverfahren ermittelte Marktpreis maßgeblich. Die Schätzung der Kommune hingegen sei lediglich ein Richtwert.
- Künftig wird auch bei finanzschwachen Kommunen der kommunale Eigenanteil von zehn Prozent von den Ländern übernommen, früher war das nur bei Kommunen im Haushaltssicherungsverfahren möglich.

Mehr Zeit für Markterkundungsverfahren

- Zudem wird das Markterkundungsverfahren von vier auf acht Wochen verlängert. So können Telekommu-

nikations-Unternehmen die hohe Anzahl von gleichzeitigen Markterkundungsverfahren bedienen und deutlich fundiertere Angaben machen. Die Unternehmen müssen ihre Meldung im Markterkundungsverfahren mit einem validen Meilensteinplan für den geplanten Ausbau untermauern.

- Wird in einem Förderprojekt dessen wirtschaftliche Tragfähigkeit durch nachträgliche Ausbaubekundungen in Frage gestellt, kann die Fördersumme nachträglich so weit angehoben werden, dass die unerwarteten Einnahmeausfälle wegen des konkurrierenden Angebots und der damit entstehenden größeren Wirt-

schaftlichkeitslücke ausgeglichen werden.

Anträge zur Förderung können vom 1. August an gestellt werden. Das Ministerium hat außerdem einen weiteren Schritt in der Förderung angekündigt: Ein komplett neues Programm soll ab Mitte 2019 die Förderung in Gebieten ermöglichen, die bereits an schnelles Internet angebunden, aber noch nicht gigabitfähig erschlossen sind. Wie man außerdem in sieben Schritten ein Gigabit-Netz aufbaut, erläutert das BMVI auf seiner [Website](#). [...]

Quelle: www.zfk.de

VKU bietet E-Vergabe-Portal an

Vom 18. Oktober an existiert für kommunale Unternehmen die Verpflichtung zur elektronischen Vergabe. Der Verband kommunaler Unternehmen bietet seinen Mitgliedern nun eine Plattform zur Nutzung an.

Seit dem Jahr 2016 herrscht in Deutschland für öffentliche Auftraggeber und damit für die meisten kommunalen Unternehmen die Pflicht der elektronischen Vergabe (E-Vergabe). Seitdem müssen bei Beschaffungen, deren Auftragswerte die sogenannten EU-Schwellenwerte erreichen, die Vergabeunterlagen auf elektronischem Wege veröffentlicht werden. Spätestens zum 18. Oktober 2018 müssen öffentliche Auftraggeber die Angebote der Bieter auch auf elektronischem Wege empfangen können und die gesamte Kommunikation mit den Bietern elektronisch durchführen. Dazu wird der Rückgriff auf eine professionelle E-Vergabe-Lösung erforderlich.

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) hat nun über sein Tochterunternehmen VKU Consult ein eigenes

E-Vergabe-Portal erstellt. VKU-Mitglieder können ab dem VKU-Stadtwerkekongress 2018 (18./19. September in Köln) das Portal nutzen. Die Lösung erfüllt alle Anforderungen der VgV, VOB/A sowie der nach wie vor gültigen VOL/A, SektVO sowie VSVgV, erläutert der VKU.

Bieterdatenbank mit mehr als 100 000 Einträgen

Neben Preisanfragen und Markterkundungen können Nutzer im Rahmen des digitalen Workflows von der Bekanntmachung über die Kommunikation bis hin zur Zuschlagserteilung ein Vergabeverfahren vollständig elektronisch durchführen und in einer fortlaufenden und revisionssicheren Vergabeakte nachhalten. Gängige Dateiformate (GAEB, CAD, EXCEL) werden gleichermaßen unterstützt wie die fortschrittliche oder qualifizierte Signatur zur Angebotsabgabe.

Eine Bieterdatenbank von mehr als 100 000 Einträgen stellt die Sichtbarkeit Ihrer Vergabeverfahren sicher. Ferner unterstützt das Portal auch die Unter-

schwellenvergabeordnung (UVgO). Die UVgO, die derzeit für viele kommunale Unternehmen durch die einzelnen Bundesländer für anwendbar erklärt wird, betrifft Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte. Mit Beginn des Jahres 2019 sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, elektronisch eingereichte Angebote zu akzeptieren. Ab dem Jahr 2020 muss die gesamte Kommunika-

tion mit den Bietern elektronisch erfolgen, sobald der Auftragswert 25.000 Euro (netto) übersteigt.

Sollten Fragen auftauchen, kann Wolfram Speer, Leiter VKU Consult, diese unter speer@vku.de beantworten.

Quelle: www.zfk.de

Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse eingesetzt

Das Bundeskabinett hat am 18.07.2018 die Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse eingesetzt. In dieser werden der Deutsche Städte- und Gemeindebund wie auch der Städtetag und Landkreistag vertreten sein und mitarbeiten. Mit der Einsetzung der Kommission ist nun eine aus kommunaler Sicht wichtige Zielsetzung des Koalitionsvertrages auf den Weg gebracht – die nachhaltige Absicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse überall im Land. Die Städte und Gemeinden erwarten, dass diese Arbeiten nun engagiert aufgenommen werden.

Der Beschluss des Bundeskabinetts über die Einsetzung der Kommission war in den vergangenen Wochen wiederholt verschoben worden. Hintergrund dafür war Gesprächsbedarf über den Arbeitszuschnitt und nicht zuletzt auch über die Zusammensetzung der Kommission.

Zusammensetzung der Kommission

In der Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse werden nun vertreten sein:

- Alle Bundesressorts. Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat übernimmt den Vorsitz, die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft sowie die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend übernehmen Co-Vorsitze.

- Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und der Beauftragte der Bundesregierung für die neuen Länder.
- Alle Bundesländer.
- Der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Städtetag und der Deutsche Landkreistag mit je einer Person.

Arbeitsauftrag

Der Arbeitsauftrag der Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse stellt sich wie folgt dar:

- Die Finanzlage der Kommunen mit Blick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse untersuchen und unter Berücksichtigung der finanzverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten mögliche Ansätze zur Lösung der kommunalen Altschulden-/Kassenkreditproblematik entwickeln.
- Aufbauend auf den in der vergangenen Legislaturperiode beschlossenen Eckpunkten und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Koalitionsvertrages für die 19. Legislaturperiode ein gesamtdeutsches Fördersystem des Bundes für strukturschwache Regionen entwickeln und den Beitrag von Forschung und Innovation berücksichtigen.

- Impulse setzen, um Kommunen in ganz Deutschland baulich und funktional zu stärken, um ein attraktives Wohnen, Arbeiten und Leben zu ermöglichen und insbesondere prägende Orts- und Stadtkerne zu erhalten und zu vitalisieren. Dabei ist auch ein Augenmerk auf funktionsfähige dezentrale Siedlungsstrukturen zu richten.
- Konzepte entwickeln und best-practice Beispiele aufzeigen, wie eine angemessene Ausstattung aller Regionen mit hochleistungsfähigen Infrastrukturen – insbesondere digitalen Infrastrukturen und neuen Mobilitätsangeboten – gelingt. Dabei soll berücksichtigt werden, dass gerade in dünn besiedelten ländlichen Regionen strukturelle Defizite erkennbar sind, die die wirtschaftliche Bereitstellung zeitgemäßer Netzinfrastrukturen erschweren.
- Maßnahmen entwickeln, die eine flächendeckende Infrastruktur zur Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der sozialen Daseinsvorsorge gewährleisten und dabei unter anderem Aspekte der Gesundheitsversorgung, der Altenhilfe, der Bildung, der Kultur und der Barrierefreiheit mit berücksichtigen sowie sich mit regionalen Aspekten der aktiven Arbeitsmarktpolitik befassen.
- Für einen starken gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenhalt und eine solidarische Gesellschaft teilhabeorientiert gute Rahmenbedingungen für das Zusammenleben von Jung und Alt in den Kommunen in ganz Deutschland schaffen sowie die Förderung des ehrenamtlichen Engagements vor Ort in den Blick nehmen.

Die Kommission wird ihr Gesamtergebnis bis Herbst 2020 vorlegen. Die Arbeiten zum gesamtdeutschen Fördersystem des Bundes für strukturschwache Regionen sollen bereits im Jahr 2019 abgeschlossen werden.

Facharbeitsgruppen

Die Kommission wird sechs Facharbeitsgruppen einrichten, die die im Koalitionsvertrag angelegten Themen vertieft bearbeiten. Der Vorsitz der einzelnen Facharbeitsgruppen liegt beim hauptbetroffenen Bundesressort. Diese Facharbeitsgruppen sind:

- „Kommunale Altschulden“ (Vorsitz: Bundesministerium der Finanzen),
- „Wirtschaft und Innovation“ (Vorsitz: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie),
- „Raumordnung und Statistik“ (Vorsitz: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat),
- „Technische Infrastruktur“ (Vorsitz: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur),
- „Soziale Daseinsvorsorge und Arbeit“ (Vorsitz: Bundesministerium für Arbeit und Soziales),
- „Teilhabe und Zusammenhalt der Gesellschaft“ (Vorsitz: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend).

Die Facharbeitsgruppen können durch Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Wirtschaft sowie Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft und der Wohlfahrtsverbände beratend unterstützt werden. Hierüber entscheiden die Facharbeitsgruppen selbständig.

Für die Kommission wird zur Begleitung und Koordinierung ihrer Arbeitsschritte und Ergebnisse eine Geschäftsstelle

beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingerichtet. Die Geschäftsstelle soll neben ihren organisatorischen Aufgaben auch darauf hinwirken, dass die Ergebnisse der Facharbeitsgruppen siedlungsstrukturelle und raumbezogene Besonderheiten in ausgewogener Weise berücksichtigen.

Dabei legt sie den Fokus auf die ländlichen Räume einerseits und die urbanen Räume andererseits sowie auf die strukturschwachen Regionen und die Kommunen.

Quelle: *Der Überblick*, Heft 8/2018, S. 353 f

WEMAG baut eigene Ladeinfrastruktur aus

Der Versorger will bis Ende des Jahres 150 Ladesäulen in Mecklenburg-Vorpommern betreiben. Neustadt-Glewe freut sich über die erste E-Tankstelle der WEMAG mit Technik der neuen Generation.

Sie steht am Marktplatz, direkt im Stadtzentrum von Neustadt-Glewe – die erste eigene Ladesäule der WEMAG. „Der Strom kann über alle gängigen Ladekarten für Elektrofahrzeuge, via App mit der EC-Karte oder der Kreditkarte bezahlt werden, aber auch per SMS über den Handy-Vertrag oder eine Prepaid-Karte“, erläuterte Thomas Murche, technischer Vorstand der WEMAG das Bezahlungssystem.

Die Ladesäule gehört zu einer neuen Technik-Generation. *„Die Geräte können sich automatisch der vorgegebenen Ladeleistung des Fahrzeugs anpassen, sind aus der Ferne steuerbar und haben einen integrierten Netzananschluss, den unser Tochterunternehmen, die WEMAG Netz, realisiert hat“*, sagt Murche. Die Normalladestation besitzt zwei Anschlüsse mit einer Leistung von jeweils 22 Kilowatt.

Ausbau zunächst an sieben Standorten

Energieminister Christian Pegel dankte dem Versorger für seine Initiative und den Ausbau der Ladeinfrastruktur im Westen von Mecklenburg-Vorpommern. Die WEMAG wird zunächst an sieben Standorten im Netzgebiet ei-

gene Ladestationen für Elektrofahrzeuge errichten. Die Förderzusage der zuständigen Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen erreichte das Unternehmen Ende des vergangenen Jahres.



https://cdn.pixabay.com/photo/2017/07/27/13/07/electric-car-2545290_480.png

Die nächste Stromtankstelle in Neustadt-Glewe wird bereits geplant und soll auf dem Parkplatz an der Burg gebaut werden. Weitere Standorte der Stromtankstellen sind in Warin, in Sternberg, in Crivitz, in Plau am See und in Bützow vorgesehen. Als Standorte wurden öffentliche Parkplätze gewählt, von denen Sehenswürdigkeiten, Restaurants, Geschäfte oder die Arbeitsstelle bequem zu Fuß erreicht werden können. Wichtigste Voraussetzung war jedoch die Nähe zu einer Transformatorstation.

Produktlösungen für Privat- und Gewerbekunden sowie für Kommunen

Vor etwa fünf Jahren hat die WEMAG damit begonnen, erste Ladesäulen im Auftrag ihrer Kunden im Land aufzustellen. 2017 waren es bereits 28 Stück. Dank der im vergangenen Jahr empfangenen Fördermittelzuschüsse vom Bund beziehungsweise Land können 2018 mindestens 60 weitere Ladepunkte ihren Dienst aufnehmen.

„Seit einigen Jahren konzipieren wir auch Produktlösungen für Privat- und Gewerbekunden sowie für Kommunen. Unser Angebot reicht von der reinen Beratungsleistung über Lieferung und

Installation von Ladetechnik bis hin zur technischen Betriebsführung und der Abrechnung“, ergänzte der WEMAG-Vorstand.

Bis Ende des Jahres mehr als 150 Ladesäulen

Zwei große Projektaufträge kamen 2017 aus der Schaalsee-Region sowie gemeinschaftlich aus den Naturparks Nossentiner/Schwinzer Heide, Sternberger Seenlandschaft und Bützower Land. Der Versorger will bis Ende 2018 mehr als 150 Ladepunkte in Mecklenburg-Vorpommern betreiben.

Quelle: www.zfk.de

Termine

29. September	Doppisches Haushaltswesen (Seminar) in Schwerin-Mueß
1. Oktober	Schulung zum Aufstellverfahren von Kandidaten zur Kommunalwahl 2019 in Teterow
5. Oktober	Vorstandssitzung der SGK M-V in Roggentin
15. Oktober	Schulung zum Aufstellverfahren von Kandidaten zur Kommunalwahl 2019 in Parchim
16. Oktober	Schulung zum Aufstellverfahren von Kandidaten zur Kommunalwahl 2019 in Bad Kleinen
17. Oktober	Fachkonferenz für Seniorenbeiräte in Grevesmühlen
18. Oktober	Schulung zum Aufstellverfahren von Kandidaten zur Kommunalwahl 2019 in Neubrandenburg
22. Oktober	Schulung zum Aufstellverfahren von Kandidaten zur Kommunalwahl 2019 in Anklam
29. Oktober	Schulung zum Aufstellverfahren von Kandidaten zur Kommunalwahl 2019 in Stralsund
30. Oktober	Fachkonferenz für Seniorenbeiräte in Schwerin
3. November	Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses am Beispiel einer amtsangehörigen Gemeinde (Seminar) in Grevesmühlen
5. November	Fachkonferenz für Seniorenbeiräte in Sassnitz
7. November	Die Arbeit in der Gemeindevertretung – Grundlagen der Kommunalpolitik (Seminar) in Grevesmühlen

8. November	Die Arbeit in der Gemeindevertretung – Grundlagen der Kommunalpolitik (Seminar) in Burg Stargard
12. November	Die Arbeit in der Gemeindevertretung – Grundlagen der Kommunalpolitik (Seminar) in Admannshagen-Bargeshagen
14. November	Fachkonferenz für Seniorenbeiräte in Rostock
15. November	Die Arbeit in der Gemeindevertretung – Grundlagen der Kommunalpolitik (Seminar) in Anklam
16. November	Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung der SGK M-V in Roggentin
26. November	Die Arbeit in der Gemeindevertretung – Grundlagen der Kommunalpolitik (Seminar) in Stralsund
28. November	Die Arbeit in der Gemeindevertretung – Grundlagen der Kommunalpolitik (Seminar) in Neustadt-Glewe
1. Dezember	Öffentliches Bau- und Planungsrecht in der Gemeinde (Seminar) in Schwerin-Mueß

Die Einladungen zu allen Veranstaltungen erfolgen zeitnah. Anmeldungen werden natürlich jederzeit in der Geschäftsstelle entgegengenommen. Zur kurzfristigen Information über unser Veranstaltungsangebot lohnt sich deshalb auch immer wieder ein Blick auf unsere Homepage www.sgk-mv.de.

Termine der Bundes-SGK

12./13. Oktober	„Mein Weg zur Bürgermeisterin – Frauen ins Rathaus“ (Seminar) in Springe
23./24. November	Delegiertenversammlung der Bundes-SGK in Kassel

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK). Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss. Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850
E-Mail: sgk@kommunales.com
V. i. S. d. P.: Heike Miegel

Aus der Rechtsprechung



Gemeinderatsfraktion der NPD darf nicht von Fraktionszuwendungen ausgeschlossen werden

***Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.06.2018 zum Urteil
10 CN 1.17***

Gewährt eine Gemeinde den Fraktionen im Gemeinderat Zuwendungen, darf sie Fraktionen verfassungsfeindlicher, aber nicht verbotener Parteien oder Wählervereinigungen nicht davon ausschließen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 27.06.2018 entschieden.

Die Antragsteller, eine kommunale NPD-Fraktion und deren Mitglieder, wenden sich im Normenkontrollverfahren gegen eine Satzung der Antragsgegnerin, einer Stadt in Hessen. Diese gewährt den Gemeinderatsfraktionen Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Fraktionsgeschäftsführung. Die angegriffene Satzung schließt Fraktionen „aus Vertretern erkennbar verfassungsfeindlicher Parteien/Vereinigungen“ von solchen Zuwendungen aus. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat die Ausschlussregelung für unwirksam erklärt.

Die Revision der Antragsgegnerin hatte nur teilweise Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Normenkontrollanträge der einzelnen Fraktionsmitglieder als unzulässig zurückgewiesen, weil die angegriffene Vorschrift nur Rechte der Fraktion und nicht auch Rechte ihrer Mitglieder regelt. Der Normenkontrollantrag der Fraktion ist dagegen zulässig und begründet.

Die Ausschlussregelung ist rechtswidrig, weil sie den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Absatz 1 Grundgesetz - GG -) verletzt. Die Gemeinden sind zwar nicht zu Fraktionszuwendungen verpflichtet, müssen aber alle Fraktionen gleich behandeln, wenn sie solche Zuwendungen gewähren. Der Ausschluss von Fraktionen verfassungsfeindlicher, nicht verbotener Parteien und Vereinigungen ist nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt und dient keinem verfassungsrechtlich zulässigen Zweck. Kommunale Fraktionen gehören als Untergliederungen der Gemeindevertretung zur kommunalen Verwaltung. Zuwendungen zur Fraktionsgeschäftsführung sind dazu bestimmt, die Fraktionsarbeit in der Gemeindevertretung zu finanzieren. Die Verteilung dieser Zuwendungen muss sich am Bedarf der Fraktionsgeschäftsführung orientieren. Die Zugehörigkeit der Fraktionsmitglieder zu einer Partei oder Vereinigung steht damit in keinem sachlichen Zusammenhang. Überdies ist die kommunalrechtliche Benachteiligung von Fraktionen nicht verbotener Parteien oder Wählervereinigungen nach Art. 21 und Art. 9 GG unzulässig. Dem „NPD-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017 – 1 BvB 1/13 - ist nichts anderes zu entnehmen. Aus der - inzwischen umgesetzten - Möglichkeit, verfassungsfeindliche Parteien durch Ver-

fassungsänderung von staatlicher Finanzierung auszuschließen, sind keine Befugnisse der Gemeinden gegenüber den Gemeinderatsfraktionen abzuleiten. Fraktionszuwendungen dienen nicht der Finanzierung eventuell „hinter“ den Fraktionen stehender Parteien. Fraktionen sind Teil der Staatsorganisation; im Gegensatz dazu sind

die Parteien im gesellschaftlichen Bereich politisch tätig. Fraktionszuwendungen dürfen auch nicht zur Parteienfinanzierung zweckentfremdet werden. Dies ist durch Kontrollen des Zuwendungsgebers sicherzustellen.

Quelle: BVerwG

Zur Amtshaftung bei Brandbekämpfung

Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs vom 14.06.2018

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in seinem Urteil vom 14. Juni 2018 (Az. III ZR 54/17) den Haftungsmaßstab geklärt, der bei einem Feuerwehreinsatz bei der Brandbekämpfung gilt.



https://cdn.pixabay.com/photo/2015/09/16/08/11/fire-truck-942359__480.jpg

Der Sachverhalt

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Grundstücks, auf dem sich das Auslieferungslager und das Verwaltungsgebäude eines Handelsunternehmens befanden. Am Abend des 8. Februar 2010 brach dort ein Feuer aus, das auf das Lager- und das Verwaltungsgebäude übergriff. Die Einsatzkräfte stellten fest, dass der Brand der Lagerhalle nicht mehr zu löschen war. Sie bemühten sich, das Ausbreiten des Feuers auf eine benachbarte Lagerhalle zu vermeiden. Zu diesem Zweck setzte die Feuerwehr zwischen der brennenden Halle der Klägerin und dem benachbar-

ten Lagergebäude ein perfluorooctansulfathaltiges Schaummittel ein. Die Schaumbestandteile gelangten in das Erdreich und das Grundwasser. Die beklagte Stadt gab der Klägerin auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes umfangreiche Maßnahmen zur Sanierung ihres Grundstücks auf.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten u. a. die Erstattung der bislang angefallenen und die Freistellung von künftigen Kosten für die Sanierung ihres Grundstücks infolge des Einsatzes des fluorhaltigen Schaums sowie den Ersatz des Wertverlustes, den ihr Grundstück trotz durchgeführter Sanierung erlitten habe. Sie hat vorgetragen, der von der Feuerwehr der Beklagten verwendete Löschschaum habe unter Berücksichtigung des dadurch verursachten Schadens nicht eingesetzt werden dürfen. Ein Ausbreiten des Brandes habe auch ohne den Einsatz des Schaums verhindert werden können.

Der Prozessverlauf

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs

Der III. Zivilsenat hat die Revision der beklagten Stadt zurückgewiesen. Die Vorinstanz hat rechtsfehlerfrei erkannt, dass die Entscheidung des Einsatzleiters der Feuerwehr, den perfluorooctansulfathaltigen Schaum zu verwenden, um einen Übergriff des Feuers auf die benachbarte Lagerhalle zu verhindern, ermessensfehlerhaft und damit amts-pflichtwidrig war und der Einsatzleiter dabei auch (einfach) fahrlässig handelte.

Ihm - und der Beklagten - kommt nicht das Haftungsprivileg im Sinne von § 680 BGB zugute. Im Rahmen des Amtshaftungsanspruchs gemäß § 839 Absatz 1 BGB begründet grundsätzlich jeglicher Grad von Fahrlässigkeit die Haftung wegen einer Amtspflichtverletzung. Dies gilt auch für die im Rahmen eines Noteinsatzes erfolgende öffentlich-rechtliche Gefahrenabwehr. Einer Absenkung des Haftungsmaßstabes bedarf es in solchen Fällen nicht. Amtsträger, zu deren Pflicht die "berufsmäßige" Abwehr einer dringenden Gefahr gehört, sind typischerweise auf die hiermit verbundenen Noteinsätze vorbereitet. Sie sind hierfür ausgebildet und können auf entsprechende Erfahrungen aus dem Berufsalltag zurückgreifen. Das Risiko eines Fehlverhaltens solcher professionellen Nothelfer ist deutlich geringer als bei zufällig hinzutretenden Personen. Die für die Amtspflichtverletzungen ihrer Amtsträger gemäß Artikel 34 Satz 1 des Grundgesetzes haftenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind zudem gegen die mit Feuerwehreinsätzen verbundenen finanziellen Risiken und Kosten besser abgesichert als der private Nothelfer. Würde dagegen für die ge-

samte öffentlich-rechtliche Gefahrenabwehr, soweit sie Notsituationen betrifft, ein reduzierter Haftungsmaßstab gelten, wären bedeutende Bereiche staatlicher Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgenommen. Eine derartige Haftungsprivilegierung ist mit den Grundsätzen der Amtshaftung weder vereinbar noch ist sie erforderlich. Denn der besonderen Situation eines Noteinsatzes kann auch im Rahmen der Prüfung des Vorwurfes der einfachen Fahrlässigkeit hinreichend Rechnung getragen werden.

Die maßgeblichen Vorschriften lauten

§ 680 BGB

Geschäftsführung zur Gefahrenabwehr

Bezweckt die Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr, so hat der Geschäftsführer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 839 BGB

Haftung bei Amtspflichtverletzung

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. ...

Art. 34 GG

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. ...

Quelle: BGH

Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst bei Selbstständigen

Urteil des Verwaltungsgericht Schwerin vom 17. Mai 2018, 1 A 3300/17 SN

(Leitsätze der Redaktion)

1. **Voraussetzung einer Verdienstauffüllschädigung ist neben der Antragstellung ein rechtfertigender Termin sowie ein Verdienstauffüllausfall.**
2. **Es kann angenommen werden, dass – aufgrund der einem ehrenamtlichen Bürgermeister zustehenden Möglichkeit, sich seine Zeit für die Ausfüllung seines Ehrenamtes frei einzuteilen – nur solche Termine entschädigungspflichtig sind, bei denen den Ehrenamtlichen eine Anwesenheitspflicht trifft und die er nicht lediglich einseitig festlegt.**
3. **Es ist den über ihre Arbeitszeit frei verfügenden Selbstständigen grundsätzlich möglich, etwaige aufgrund mit dem Ehrenamt verbundener zwingender Termine entstandene Arbeitszeitverluste auszugleichen, etwa indem sie außerhalb der üblichen Arbeits- und Geschäftszeiten nachgeholt werden.**

Aus dem Tatbestand:

Der Kläger begehrt von dem Beklagten Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst.

Der Kläger ist seit 1998 ehrenamtlicher Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde und erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von monatlich 1.000 Euro. Hauptberuflich führt er einen mittelständischen Baubetrieb. Er beantragte gegenüber dem Beklagten, dem Amtsvorsteher des zuständigen Amtes, eine Entschädigung für Verdienstauffüllausfall, der ihm aufgrund der Wahrnehmung gemeindlicher Ter-

mine entstanden sei. Der Kläger legte dazu eine Aufstellung vor, aus der sich ergab, dass er im Januar insgesamt 22 Stunden und im Februar insgesamt 13 Stunden u. a. mit Ortsterminen, Beratungen mit ortsansässigen Unternehmen, gemeindlichen Arbeitsgemeinschaften und Beratungen mit dem Landkreis verbracht hatte. Der Kläger berechnete einen Verdienstauffüllausfall dabei so, dass er einen fiktiven Stundensatz für seine selbstständige Tätigkeit zugrunde legte. Dazu teilte er den Rohgewinn seines Gewerbebetriebs aus dem Vorjahr durch die Zahl der jährlichen Arbeitsstunden, wobei er von einem achtstündigen Arbeitstag und abzüglich Urlaub und Feiertagen von 230 Arbeitstagen im Jahr ausging.



https://cdn.pixabay.com/photo/2016/03/02/13/29/pen-1232352_1280.jpg

Da er als Selbstständiger rund um die Uhr in seinem Betrieb tätig sei, entgehe ihm in jeder Stunde, die er während der normalen Arbeitszeit mit der Wahrnehmung von Terminen als ehrenamtlicher Bürgermeister verbringe, sein durchschnittlicher Stundenverdienst.

Mit Bescheid vom 20. April 2017 lehnte der Beklagte die Zahlung mit der Begründung ab, die vom Kläger aufgelisteten Termine seien sämtlich typische Tätigkeiten eines ehrenamtlichen Bürgermeisters und begründeten keinen Anspruch auf entgangenen Arbeitsverdienst. Sie seien vielmehr durch die

dem Kläger gezahlte monatliche Aufwandsentschädigung von 1.000 Euro abgegolten. Zudem sei die Nachweisleistung hinsichtlich der Höhe des entgangenen Verdiensts fraglich.

Auf den Widerspruch des Klägers erging der Widerspruchsbescheid, in dem der Beklagte eine Zahlung ablehnte und zur Begründung weiter ausführte, durch die Wahrnehmung von durch sein Ehrenamt bedingten Terminen während der üblichen Arbeitszeiten entstünden dem Kläger jedenfalls nicht zwangsläufig Verdienstausschläge. Es entspreche nicht der Zielsetzung von § 16 Abs. 1 EntschVO M-V, jedem ehrenamtlich Tätigen immer dann, wenn er innerhalb seiner Arbeitszeiten ehrenamtliche Termine wahrnehme, seinen durchschnittlichen Arbeitsverdienst zu erstatten, unabhängig davon, ob überhaupt Einbußen erlitten würden und unabhängig davon, um welche Art von Terminen es sich handle. Nur zwingende ehrenamtliche Tätigkeiten, die dazu führten, dass innerhalb eines Dienstverhältnisses freie Zeit zu gewähren sei, die nicht anderweitig nachgeholt werden könne, führten zur Erstattung eines etwaigen Verdienstausschlags. Es stünde allein im Belieben des Klägers, ob er Termine wahrnehme, welche Termine er wahrnehme, wie viele Termine er wahrnehme und wie lange die Termine dauerten. Insofern sei es gerade einem ehrenamtlichen Bürgermeister möglich, das System auszunutzen. Die abgerechneten Termine seien zweifelsohne kommunalpolitisch sinnvoll und wünschenswert, begründeten allerdings keine über die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung hinausgehende Entschädigungspflicht der kommunalen Körperschaft. Die Geltendmachung von Verdienstausschlag sei ihrem Zweck nach – wie auch andere Erstattungsansprüche – als Ausgleich für die Teilnahmepflicht an Sitzungen der kommunalen Gremien gedacht.

Darüber hinaus sei aber auch ein konkreter Verdienstausschlag nicht nachgewiesen. Die Angabe eines durchschnittlichen Verdienstes in Gestalt eines durchschnittlichen Gewinns pro Stunde genüge offensichtlich nicht den Anforderungen an den Nachweis eines entgangenen Arbeitsverdienstes. Hierzu sei es vielmehr notwendig, konkret darzulegen, welche Aufträge beispielsweise weggefallen seien, weil während der Arbeitszeit ehrenamtliche Termine wahrzunehmen gewesen seien. Unabhängig hiervon sei jeder ehrenamtliche Bürgermeister grundsätzlich gehalten, seine ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb der üblichen Arbeits- und Geschäftszeiten auszuüben.

Am 10. August 2017 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Er behauptet, das Führen seines Gewerbebetriebs erfordere, dass er auf telefonische und schriftliche Kundenanfragen unverzüglich reagiere und ein entsprechendes Angebot unterbreite. Zudem müsse er die beauftragten Subunternehmer anweisen und überwachen. Er ist der Ansicht, aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde, in dem diese ihm ihr Vertrauen hinsichtlich der Geltendmachung seines Verdienstausschlags ausgesprochen habe, rechtmäßig gehandelt zu haben. Er habe jedenfalls mit Zustimmung der Gemeinde gehandelt.

Der Kläger argumentiert, er könne Verdienstausschlag geltend machen, da er in der Zeit, in der er als Bürgermeister tagsüber zu den üblichen Arbeitszeiten Termine wahrnehme, in seinem Geschäftsbetrieb ansonsten Umsätze machen und damit auch Gewinn erzielen könne. Der Verdienstausschlag stehe ihm zusätzlich zu der pauschalen Aufwandsentschädigung zu. § 27 Abs. 1 Nr. 2 KV M-V sei so auszulegen, dass dem Bürgermeister grundsätzlich Verdienstausschlagentschädigung zu stehe, wenn er seinen Aufgaben als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde, Vor-

sitzender der Gemeindevertretung und Dienstvorgesetzter der Gemeindebediensteten nachkomme. Insofern sei zwischen Gemeinde- und Stadtvertretern, die als verpflichtende Termine hauptsächlich die Teilnahme an Gemeindevertretersitzungen geltend machen könnten, und ehrenamtlichen Bürgermeistern und Stadtvorstehern, die mit einem weit umfassenderen Aufgabenfeld ausgestattet seien, zu unterscheiden. Die Aufwandsentschädigung decke nicht auch den Verdienstausschlag ab.

Zur Begründung bezieht er sich im Wesentlichen auf seine Ausführungen im Widerspruchsverfahren und führt weiter aus, nach § 2 Abs. 2 S. 1 EntschVO M-V sei die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gerade auch ein Ausgleich für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung. Weitergehende Entschädigungen, insbesondere für Verdienstausschläge, könnten nur für die Wahrnehmung verpflichtender Termine gezahlt werden, soweit dann die zusätzlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst vorlägen. Der Zeitaufwand für die vom Kläger genannten Termine und Besprechungen sei schon durch die Aufwandsentschädigung abgegolten.

Was die vom Kläger angeführten Termine mit Drittbehörden angehe, so sei für die hauptamtliche Wahrnehmung dieser Termine die Verwaltung zuständig, nicht der ehrenamtlich Tätige.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die aufgrund der hier vorgenommenen Ablehnung der Verdienstausschlagansprüche durch Verwaltungsakt und des danach durchgeführten Widerspruchsverfahrens als Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO statthafte und auch im Übrigen zulässige Klage ist nicht begründet. Der Bescheid vom 20. April 2017 und der Wi-

derspruchsbescheid vom 19. Juli 2017, mit denen der Beklagte die Gewährung einer Verdienstausschlagentschädigung abgelehnt hat, sind rechtmäßig und verletzen den Kläger deshalb nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

Nach § 39 Abs. 5 S. 1 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) erhält ein ehrenamtlicher Bürgermeister alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Gemeindevertretung. Zu diesen Rechten gehört u. a. auch ein Anspruch auf Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 KV M-V. Näheres wird gemäß § 27 Abs. 2 KV M-V in der Hauptsatzung geregelt. Die Hauptsatzung der Gemeinde verweist für den Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes in § 8 Abs. 5 auf die Regelungen der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V). Nach § 16 Abs. 1 EntschVO M-V in der Fassung vom 4. Mai 2016 ist der entgangene Arbeitsverdienst auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben den Aufwandsentschädigungen gesondert zu ersetzen. Ist der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes unmöglich, so kann auch der durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemachte und von der jeweiligen kommunalen Körperschaft anerkannte Verdienstausschlag bis zur Höhe des doppelten Betrages der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 14 Abs. 7 S. 3 ersetzt werden.

Neben der Antragstellung ist Voraussetzung hierfür ein die Gewährung von Verdienstausschlagentschädigung rechtfertigender Termin sowie ein Verdienstausschlag. § 16 EntschVO M-V enthält keinen Hinweis darauf, für welchen Zeitaufwand dem Ehrenamtlichen der Verdienstausschlag zu erstatten ist. Zweck der Norm ist es, eine durch die ehrenamtliche Tätigkeit verursachte Verringerung des Einkommens auszugleichen (vgl. VG Magdeburg, Urteil vom

1. Februar 2006 – 9 A 370/04 –, Rn. 13, juris).

In Anbetracht von § 14 Abs. 1 S. 1 EntschVO M-V, wonach sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen nur für Sitzungen der Organe der Gemeinde, des Landkreises, des Amtes oder des Zweckverbandes und deren Ausschüsse sowie Sitzungen der Fraktionen gewährt werden, kann davon ausgegangen werden, dass jedenfalls diese Sitzungen auch entschädigungspflichtige Termine i. S. d. § 16 Abs. 1 S. 1 EntschVO M-V darstellen. Ob darüber hinaus auch weitere Termine entschädigungspflichtig sein können, ist fraglich. Es kann aber angenommen werden, dass – aufgrund der einem ehrenamtlichen Bürgermeister zustehenden Möglichkeit, sich seine Zeit für die Ausfüllung seines Ehrenamts frei einzuteilen – nur solche Termine entschädigungspflichtig sind, bei denen den Ehrenamtlichen eine Anwesenheitspflicht trifft und die er nicht lediglich einseitig festlegt. Ansonsten wäre dem Ehrenamtlichen die missbräuchliche Ausübung des Entschädigungsanspruchs ermöglicht. Nach der Rechtsprechung des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt sind auch offizielle Erörterungstermine und sonstige vergleichbare Veranstaltungen mit einer gewissen Sachnähe zum Aufgabenfeld des Ehrenamtlichen entschädigungspflichtige Termine, wenn für derartige Veranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht (Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 11. Januar 2001 – A 2 S 407/98 –, Rn. 77, juris).

Die vom Kläger in den Monaten Januar und Februar 2017 wahrgenommenen diversen Ortstermine, Beratungen mit Vertretern des Landkreises, Beratungen mit ortsansässigen Unternehmen und Sitzungen gemeindlicher Arbeitsgemeinschaften waren weder Sitzungen i. S. d. § 14 Abs. 1 S. 1 EntschVO M-V noch handelte es sich um Termine,

bei denen den Kläger eine Anwesenheitspflicht traf. Dies ergibt sich jedenfalls weder aus der Eigenart der geltend gemachten Termine für sich noch hat der Kläger dies vorgetragen.

Es kann hier allerdings dahinstehen, ob die vom Kläger geltend gemachten Termine entschädigungspflichtigen Zeitaufwand i. S. d. § 16 Abs. 1 S. 1 EntschVO M-V darstellen, denn es fehlt jedenfalls auch am Nachweis eines Verdienstausschlags.

Schon nach dem Wortlaut bedarf es eines „Ausfalls“, also dass dem Ehrenamtlichen aufgrund der Wahrnehmung eines entschädigungspflichtigen Termins ein Verdienst entgangen ist (vgl. OVG Land Sachsen-Anhalt, Urteil vom 11. Januar 2001 – A 2 S 407/98 –, juris; Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 3. April 2007 – 4 L 116/06-, Rn. 21, juris; VG Frankfurt, Urteil vom 8. Juli 2009 – 7 K 3448/08.F –, Rn. 14, juris); die Verdienstausschlagsentschädigung dient nicht der Entschädigung für entfallene Freizeit oder des mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwands (VG Magdeburg, Urteil vom 1. Februar 2006 – 9 A 370/04 –, Rn. 19, juris). Dieser Ausfall muss in seinem Umfang auch konkret nachgewiesen werden (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 28. Oktober 2004 – 8 UE 2843/02 –, Rn. 30 f., juris; VG Gießen, Urteil vom 22. April 2009 – 8 K 1196/08.GI –, Rn. 17, juris).

Im Falle eines selbstständigen Bauunternehmers hieße das, dass konkret dargelegt werden müsste, inwiefern es infolge der Wahrnehmung eines entschädigungspflichtigen Termins zu Umsatzeinbußen gekommen ist. Einen entsprechenden Nachweis hat der Kläger nicht geführt, sondern lediglich die durch ihn während der üblichen Arbeitszeiten wahrgenommenen Termine aufgelistet und durch seinen Steuerberater einen auf seinem Jahresgewinn be-

ruhenden fiktiven Stundensatz errechnen lassen. Für den Nachweis eines Verdienstausschlags genügt dies indes nicht (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 28. Oktober 2004 – 8 UE 2843/02 –, juris; VG Gießen, Urteil vom 22. April 2009 – 8 K 1196/08.GI –, Rn. 17, juris). Denn ist es den über ihre Arbeitszeit frei verfügenden Selbstständigen grundsätzlich möglich, etwaige aufgrund mit dem Ehrenamt verbundener zwingender Termine entstandene Arbeitszeitverluste auszugleichen, etwa indem sie außerhalb der üblichen Arbeits- und Geschäftszeiten nachgeholt werden; abgesehen davon sind ehrenamtliche Bürgermeister grundsätzlich gehalten, ihre ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb der üblichen Arbeits- und Geschäftszeiten auszuüben (VG Magdeburg, Urteil vom 1. Februar 2006 -9 A 370/04 –, juris). Daher kommt es bei Selbstständigen somit jedenfalls nicht zwangsläufig zu einem Einkommensverlust und sind diese auf eine Verdienstausschlagentschädigung auch nicht in gleicher Weise angewiesen wie Arbeitnehmer (vgl. VG Hannover, Urteil vom 18. Februar 2010 – 1 A 235/09 –, juris; VG Magdeburg, Urteil vom 1. Februar 2006 – 9 A 370/04 –, Rn. 18, juris). Maßgebliches Kriterium für das Entstehen eines Anspruchs auf Verdienstausschlagersatz bei Selbstständigen muss vor diesem Hintergrund die Frage sein, ob im konkreten Einzelfall die Arbeit tatsächlich nachholbar ist, ein Verdienstausschlag für den Selbstständigen also vermeidbar war (vgl. VG Hannover, Urteil vom 18. Februar 2010, a. a. O., juris Rn. 22, juris; VG Düsseldorf, Urteil vom 14. Juli 2014 – 26 K 6442/13 –, Rn. 99, juris).

Der Kläger hat zur Art des ihm aufgrund der Wahrnehmung von durch sein Ehrenamt bedingten Terminen entstandenen Verdienstausschlags und damit auch zu dessen Nachholbarkeit nichts vorgetragen.

Die Kammer ist sich der Nachweisschwierigkeiten für einen Verdienstausschlag bei Selbstständigen bewusst und erkennt an, dass diese in gewissen Fällen von ihrer Nachweispflicht der Höhe nach zu befreien sind, wie es auch § 16 Abs. 1 S. 2 EntschVO M-V über eine pauschale Abgeltung vorsieht. Dies dürfte u. a. dann der Fall sein, wenn der Selbstständige zwar seinen genauen Verdienstausschlag nicht beziffern kann, ihm aber aufgrund der Eigenart seiner Tätigkeit typischerweise in der Zeit, die er während seiner üblichen Arbeitszeiten nicht mit der Verrichtung seiner selbstständigen Tätigkeit verbringt, ein nicht vermeidbarer Verdienstausschlag entsteht. Von der Nachweispflicht, das Vorliegen solcher Umstände dem Grunde nach darzulegen, kann er aber nicht befreit werden. Die Kammer schließt sich insofern der Rechtsprechung des VG Düsseldorf an, welches dazu wie folgt ausgeführt hat:

Zieht man etwa als typischen Fall einer selbstständigen Tätigkeit ohne Möglichkeit der Nachholbarkeit versäumter Arbeit einen Alleinhaber eines Ladengeschäfts ohne Angestellte mit festen Öffnungszeiten heran (vgl. zu einem solchen Fall BVerwG, Urteil vom 7. September 1989, a. a. O.), lässt sich zwar dem Grunde nach darlegen, dass während der Zeiten der (notwendigen) Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten, während derer das Ladengeschäft geschlossen werden musste, Umsatz und damit Gewinn dadurch entfallen ist, dass (Lauf-)Kundschaft ausgeblieben ist, die auch an den Folgetagen nicht das während der Schließungszeit beabsichtigte Geschäft – beispielsweise einen Einkauf oder die Inanspruchnahme einer Dienstleistung – nachgeholt hat, weil sie das jeweilige Geschäft zwischenzeitlich andernorts getätigt hat. Um aber den Verdienstausschlag der Höhe nach exakt darzulegen, müsste der Geschäftsinhaber wissen, wie viele Geschäfte in welcher Höhe

während der jeweiligen Schließungszeit „geplatzt“ sind, was ihm jedenfalls im Falle von Laufkundschaft gänzlich unmöglich ist. Deshalb besteht das normative Bedürfnis, Selbständige in derartigen und vergleichbaren Lagen von der Last des Beweises des Verdienstauffalls der Höhe nach zu befreien, nicht jedoch von der Last, dem Grunde nach Umstände darzulegen, welche zumindest typischerweise zum Entstehen von nicht vermeidbarem Verdienstauffall führen.

(VG Düsseldorf, Urteil vom 14. Juli 2014 – 26 K 6442/13-, Rn. 102, juris).

Vorliegend hat der Kläger nicht dargelegt, dass ihm im Rahmen seiner selbstständigen Tätigkeit durch die Wahrnehmung ehrenamtlicher Termine während der üblichen Arbeitszeiten typischerweise ein Verdienstauffall entstünde. Dies ergibt sich auch nicht schon selbstverständlich aus den Umständen seiner Tätigkeit als selbstständiger und alleine tätiger Bauunternehmer, vielmehr ist hierbei von einer

hohen Flexibilität der Arbeitszeitgestaltung auszugehen. Die nicht weiter substantiierte Behauptung des Klägers, er müsste auf telefonische und schriftliche Kundenanfragen unverzüglich reagieren und ein entsprechendes Angebot unterbreiten, reicht daher nicht aus.

Sofern der Kläger bezugnehmend auf ein Urteil des VG Magdeburg vom 1. Februar 2006 (Az.: 9 A 370/04) hilfsweise die Ansicht vertritt, nach Überschreitung eines Zeitaufwands von monatlich 60 Stunden für das Ehrenamt sei jedenfalls für den darüber hinausgehenden Zeitaufwand Verdienstauffallentschädigung zu gewähren, so kann dem nicht gefolgt werden. Denn die genannte Rechtsprechung entbindet den Ehrenamtlichen auch jenseits der genannten 60 Stunden nicht von der Pflicht, einen Verdienstauffall zumindest dem Grunde nach darzulegen.

Quelle: Der Überblick, Heft 7/2018, S. 314 ff

Verletzung der Informationsrechte eines Stadtvertreters

Urteil des Verwaltungsgerichts Greifswald vom 15. Mai 2018, 2 A 2510/17 HGW

Aus dem Tatbestand:

Der Kläger ist Stadtvertreter der Stadt. Er macht eine Verletzung organschaftlicher Rechte durch den Beklagten geltend.

Dem Kläger wurde mit der Einladung und Tagesordnung zur Sitzung der Stadtvertretung der Stadt die Beschlussvorlage OOSV/17/058 zum Tagesordnungspunkt Ziffer 11.1, „Grundstücksangelegenheit“ übersandt. Die Beschlussvorlage unterbreitete der Stadtvertretung den Vorschlag des Beklagten (des Bürgermeisters), den Erwerb eines der Stadt zum Kauf angebotenen Grundstücksteils zu beschließen. Anlagen waren der Be-

schlussvorlage nicht beigelegt. In der Sachverhaltsdarstellung des Beschlussvorschlages ist u. a. ausgeführt, dass die Grundstücksfläche nach Erwerb zur Unterbringung des Bauhofs der Stadt genutzt werden könne. Den Erwerbskosten in Höhe von 342.000 Euro (einschließlich Erwerbsnebenkosten) stünde eine jährliche Mieteinsparung in Höhe von 18.000 Euro für eine derzeitige anderweitige Unterbringung des Bauhofs gegenüber.

In der Sitzung wurde die Tagesordnung mehrheitlich beschlossen. Der Kläger hatte sich zuvor erfolglos für die Aufhebung des Tagesordnungspunktes

11.1. ausgesprochen. Die Stadtvertretung lehnte mit Mehrheitsbeschlüssen auch den Antrag des Klägers auf Zurückverweisung des Beratungsgegenstands in die Ausschüsse ab und beschloss den mit der Beschlussvorlage OOSV/17/058 vorgeschlagenen Erwerb.

Der Kläger hat Klage erhoben.

Zur Begründung macht er geltend, dass der Beklagte Informationsrechte des Klägers dadurch verletzt habe, dass der Beklagte seiner Beschlussvorlage den in der Stadtverwaltung erstellten Wirtschaftlichkeitsvergleich des Vorhabens nicht beigelegt habe. Die den Stadtvertretern zur Beschlussfassung erforderlichen Informationen seien damit nicht erteilt worden.

Dazu sei der Beklagte nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts aber verpflichtet gewesen.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die Mitwirkungs- und Informationsrechte des Klägers gem. § 23 KV M-V dadurch verletzt wurden, dass mit der Übersendung der Beschlussvorlage OOSV/17/058 der von dem Beklagten angestellte Wirtschaftlichkeitsvergleich nicht übersandt wurde.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass die organ-schaftlichen Rechte des Klägers ge-wahrt worden seien und führt dies nä-her aus. Verwaltung, Ausschüsse und Stadtvertretung hätten sich vor dem 05.09.2017 ausführlich mit der Grund-stücksangelegenheit befasst. In der Verwaltung seien in einem Wirtschaft-lichkeitsvergleich die Alternativen zum Kauf und deren Kosten geprüft und ver-glichen worden. Der Kläger habe es in einem Zeitraum von fast einem halben

Jahr vor der Sitzung vom 05.09.2017 offenbar nicht für nötig angesehen, die aus seiner Sicht offenen Fragen an die Verwaltung heranzutragen. Den Stadtvertretern seien mit der Sachverhalts-darstellung der Beschlussvorlage OOSV/17/058 die wesentlichen In-formationen mitgeteilt worden.

Aus den Entscheidungsgründen

Die gegen den Beklagten fortgeführte Klage des Klägers hat Erfolg; sie ist zu-lässig und begründet.

Die Klage gegen den Beklagten ist nach § 43 Abs. 1 Verwaltungsgerichts-ordnung [VwGO] zulässig. Danach kann durch Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtig-keit eines Verwaltungsakts begehrt werden, wenn der Kläger ein berech-tigtes Interesse an der baldigen Fest-stellung hat und der Kläger seine Rechte nicht durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Der Kläger kann die geltend gemachte Verletzung seiner organ-schaftlichen Rechte („Wahrnehmungsberechtigungen“) als Stadtvertreter durch den Beklagten im Rahmen einer sogenannten Kommu-nalverfassungsstreitigkeit zulässiger-weise mit der Feststellungsklage ver-folgen.

Die Klage ist auch begründet. Der Be-klagte hat das Informationsrecht des Klägers verletzt.

Das im Gesetz nicht ausdrücklich gere-gelte Recht des Gemeindevertreters auf Zugang zu allen für die Entschei-dungsfindung notwendigen Informatio-nen leitet sich zum einen aus den Vor-schriften über die Ausübung des Man-dats in § 23 Abs. 3 Kommunalverfas-sung M-V [KV M-V] ab. Zum anderen besteht nach § 29 Abs. 3 Satz 3 KV M-V die Pflicht der Verwaltung zur Übersendung von Beschlussvorlagen unter Einhaltung der Ladungsfrist, wo-

raus ebenfalls ein Informationsrecht des Gemeindevertreters resultiert. Der Umfang des Informationsanspruchs des Gemeindevertreters richtet sich nach der Art der anstehenden Entscheidung im Einzelfall. Komplexe Vorhaben mit weitreichenden Auswirkungen verlangen nach ausführlicher Darlegung der in der Verwaltung vorhandenen Erkenntnisse mittels der dort bzw. von Dritten erstellten Unterlagen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 20.08.2004 – 2 M 211/04 – Juris Rn. 4 sowie Beschluss vom 20.05.1998 – 2 M 66/98 – Juris). Bei der Verwaltung vorhandene Unterlagen mit für die konkrete Entscheidungsfindung notwendigen Informationen sind daher den Gemeindevertretern mit der Beschlussvorlage vor der Sitzung zu übersenden. Ein Vorhalten der Unterlagen bei der Verwaltung zur Einsicht durch die Gemeindevertreter genügt dem nicht; die Information ist mit der Übersendung der Beschlussvorlage zu erteilen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 20.05.1998 a. a. O. Rn. 2).

Vorliegend waren bei der Verwaltung der Stadt Informationen zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens vorhanden, die den Stadtvertretern mit der Beschlussvorlage hätten bekannt gegeben werden müssen.

Nach § 9 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik [GemHVO-Doppik] ist, bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaf-

fungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Der Beklagte hat auf gerichtliche Nachfrage in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass die Stadtverwaltung vor der Stadtvertretungssitzung vom 05.09.2017 einen solchen Wirtschaftlichkeitsvergleich durchgeführt hat. Dies legt die Kammer ihrer Entscheidung zugrunde.

Die im Rahmen eines solchen Wirtschaftlichkeitsvergleichs gewonnenen Erkenntnisse der Verwaltung hätten den Stadtvertretern mit der Beschlussvorlage vorgelegt werden müssen. Die Wirtschaftlichkeit ist ein für die Entscheidung über einen Grundstückskauf erheblicher Gesichtspunkt. Für die mit dem Grundstückskauf verbundene Investition legt dies auch § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik mit seiner Forderung einer Prüfung vor Beschlussfassung zugrunde. Die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfung der Verwaltung hätten den Stadtvertretern daher mit der Einladung zur Sitzung übersandt werden müssen.

Die den Stadtvertretern in der Sachverhaltsdarstellung der Beschlussvorlage mitgeteilten Informationen reichten demgegenüber nicht aus, um den Informationsanspruch der Stadtvertreter auf Mitteilung der Ergebnisse des Wirtschaftlichkeitsvergleichs zu erfüllen. Sie verhalten sich insbesondere nicht zu den anzusetzenden Folgekosten der zu vergleichenden Alternativen und geben damit die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht wieder.

*Quelle: Der Überblick, Heft 8/2018,
S. 361 f.*

BVerwG entscheidet in zwei Verfahren zum Fundtierrecht

Das Bundesverwaltungsgericht hat zwei grundlegende Entscheidungen zum Fundtierrecht getroffen. Das Gericht stellt fest, dass ein verwilderter Hund ohne feststellbaren Besitzer stets dem Fundrecht unterliegt. Die Aufgabe des Eigentums ist aufgrund eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz nicht möglich. Die Gemeinde, die einen solchen Hund an sich nimmt und in einem Tierheim unterbringt, erfüllt damit eine eigene Aufgabe als Fundbehörde und kann von einer anderen Behörde nicht den Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen (BVerwG, Urteil vom 26.04.2018 – 3 C 24.16). Das Urteil stößt aus kommunaler Sicht auf Kritik. Städte und Gemeinden stehen zu ihrer Pflicht als Fundtierbehörden. Dies kann aber nicht zum Regelfall erklärt werden. Dies würde aufgrund der hohen Zahl an aufgefundenen wildlebenden Haustieren zu unverhältnismäßigen Belastungen der Kommunen führen. In einer anderen Entscheidung stellt das Gericht gleichzeitig klar, dass ein Tierschutzverein den Ersatz von Aufwendungen nur dann von der Gemeinde als Fundtierbehörde verlangen kann, wenn diese ihn beauftragt hat, das Tier in Obhut zu nehmen. Der Ablieferung eines Fundtieres dürfen in dem Fall keine Gründe des Tierschutzes entgegenstehen (BVerwG, Urteil vom 26.04.2018 – 3 C 5.16).



https://cdn.pixabay.com/photo/2014/09/20/19/02/dog-454145__480.jpg

Die beiden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) nehmen zu zwei in der kommunalen Praxis wesentlichen Fragen im Fundtierrecht Stellung.

Einordnung eines verwilderten Hundes ohne feststellbaren Besitzer als Fundtier

In der Entscheidung des BVerwG mit dem Az. 3 C 24.16 hatte das Gericht über die Einordnung eines auf dem Gemeindegebiet verwilderten Hundes als Fundtier zu entscheiden. Das Landratsamt, das Tierschutzbehörde ist, lehnte es ab, den Hund unterzubringen. Darauf kündigte die Klägerin an, das Tier selbst unterzubringen und die Kosten dem beklagten Landkreis in Rechnung zu stellen. Dieser lehnte es nachfolgend ab, der Klägerin ihre Aufwendungen für den Transport und die Unterbringung des Hundes zu ersetzen, weil es sich um ein Fundtier gehandelt habe.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat einen Aufwendungsersatzanspruch der Gemeinde auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag verneint, da sie als Fundbehörde selbst für die Inobhutnahme des Hundes zuständig gewesen sei. Da das Eigentum an einem Tier nicht wirksam aufgegeben werden könne, sei der Hund als Fundtier zu behandeln.

Das BVerwG hat diese Entscheidung nun bestätigt. Zu Recht hat das Oberverwaltungsgericht die Möglichkeit der Aufgabe des Eigentums an dem Hund verneint und ihn damit als Fundtier behandelt. Ein verwilderter Hund ohne feststellbaren Besitzer unterliegt dem Fundrecht. Er ist nicht als herrenlos zu behandeln, weil die Aufgabe des Eigentums durch Besitzaufgabe (Dereliktion, § 959 BGB) gegen das Verbot verstößt,

ein in menschlicher Obhut gehaltenes Tier auszusetzen, um sich seiner zu entledigen (§ 3 Nr. 3 TierSchG). Eine Gemeinde, die einen solchen Hund an sich nimmt und in einem Tierheim unterbringt, erfüllt damit eine eigene Aufgabe als Fundbehörde und kann von einer anderen Behörde nicht den Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

Ersatz von Aufwendungen eines Tierschutzvereins für Fundtiere

In einer zweiten Entscheidung des BVerwG mit dem Az. 3 C 5.16 befasste sich das Gericht mit den Klagen zweier Tierschutzvereine, die den Ersatz von Aufwendungen für die Unterbringung und tierärztliche Behandlung von insgesamt elf Katzen, die bei ihnen als Fundtiere abgegeben worden waren, von den Gemeinden fordern.

Die Kläger zeigten dies bei den beklagten Gemeinden als Fund an und wiesen mit Blick auf anfallende Kosten auf die Möglichkeit hin, die Katzen anderweitig unterzubringen. Die Beklagten reagierten darauf nicht und lehnten es nachfolgend ab, Aufwendungen zu ersetzen. Eine Vereinbarung zwischen den Tierschutzvereinen und den beklagten Gemeinden über die Verwahrung von Fundtieren bestand nicht.

Nach unterschiedlichen Urteilen der Verwaltungsgerichte hat der Verwaltungsgerichtshof die Klagen abgewiesen. Ein Ersatzanspruch auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag bestehe

nicht, da die Fundbehörden für die Verwahrung und Versorgung eines Fundtieres grundsätzlich erst zuständig würden, wenn es bei ihnen abgeliefert werde. Das sei hier nicht geschehen. Es sei nichts dafür ersichtlich, dass die Katzen nicht hätten abgeliefert werden können.

Das BVerwG hat diese Entscheidungen auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz bestätigt. Tiere sind keine Sachen; die Vorschriften des Fundrechts sind auf sie aber entsprechend anzuwenden (§ 90 a BGB). Nach dem Fundrecht obliegt es dem Finder, den Fund anzuzeigen und die Fundsache in Verwahrung zu nehmen (§§ 965, 966 BGB). Der Finder ist allerdings berechtigt und auf Anordnung verpflichtet, die Sache der Fundbehörde abzuliefern (§ 967 BGB). Eine Verwahrungspflicht der Fundbehörde, die als Grundlage einer Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht kommen kann, entsteht danach grundsätzlich erst mit der Ablieferung der Fundsache. Besondere Umstände, die es aus Gründen des Tierschutzes gebieten könnten, eine Verwahrungspflicht der Fundbehörde auch ohne Ablieferung anzunehmen, lagen hier jedoch nicht vor. Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs ist nichts dafür ersichtlich, dass es nicht tierschutzgerecht gewesen wäre, die Katzen bei den Beklagten abzuliefern.

*Quelle: Der Überblick, Heft 8/2018,
S. 344 f.*